



Universität Heidelberg, Seminarstraße 2, 69117 Heidelberg

Rundschreiben: Nr. 4
Verteiler: 01 – Dekanate
03M – Institute/Seminare
04 – Zentrale Einrichtungen
07 - UV

Heidelberg, den 20.03.2024
**Vergütung der wissenschaftlichen und
studentischen Hilfskräfte**

Ansprechpartner
Stephan Heinz
Teamleiter (5.1)
Tel. +49 6221 54-12564
stephan.heinz@zuv.uni-heidelberg.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Tarifeinigung zum TV-L vom 09. Dezember 2023 hat das Finanzministerium Baden-Württemberg in Abstimmung mit dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst für studentische und wissenschaftlich Hilfskräfte **festе und verpflichtende Vergütungssätze** festgelegt. Dies bedeutet, dass von den in der Folge dieses Schreibens aufgeführten Vergütungssätzen nicht abgewichen werden darf. Dabei ist auch der einheitliche Erhöhungszeitpunkt zum 01. April 2024 bzw. zum Beginn des Sommersemesters 2025 für die Hochschulen verpflichtend.

Ferner sollen ab dem 01. April 2024 Beschäftigungsverhältnisse mit wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräften in der Regel für ein Jahr abgeschlossen werden; in begründeten Fällen können kürzere oder längere Befristungszeiträume vereinbart werden.

Diesbezüglich wird der Antrag auf Einstellung/Weiterbeschäftigung einer Hilfskraft ergänzt. Bitte beachten Sie, künftig nur noch die angepasste Version (Stand: März 2024) zu verwenden.

Da das Land Baden-Württemberg den sich aus der Erhöhung der Vergütungssätze ergebenden Mehraufwand leider nicht trägt, muss dieser aus den vorhandenen Mitteln bestritten werden. Wir bitten dies bei der Budgetplanung für die Jahre 2024/2025 zu berücksichtigen.

Wir bitten Sie außerdem, darauf zu achten, dass diese Information an alle betroffenen Mitarbeiter*innen in Ihrem Verantwortungsbereich weitergeleitet wird.

Mit freundlichen Grüßen



Colin Morgenthal

Anlage: Übersicht Vergütungssätze

Anlage

Vergütung der wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräfte ab dem 1. April 2024 und 1. April 2025

Wissenschaftliche Hilfskräfte

Abschluss/Befähigung	Vergütung je Stunde der arbeitsvertraglich vereinbarten Inanspruchnahme (bisherige Höchstvergütung)	ab 1. April 2024 <u>feste und verpflichtende Vergütungssätze*</u>	ab SS 2025 (01.04.2025)
a) wissenschaftliche Hilfskräfte			
aa) mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung im Sinne der Protokollnotiz Nr. 1 zu Teil I der Entgeltordnung zum TV-L oder	17,49 €	19,14 €	20,20 €
bb) mit einem Master-Abschluss in einem Fachhochschulstudiengang, der akkreditiert ist.			
b) wissenschaftliche Hilfskräfte			
aa) mit Fachhochschulabschluss oder			
bb) mit Bachelor-Abschluss oder	12,87 €	14,09 €	14,87 €
cc) mit einem Master-Abschluss in einem Fachhochschulstudiengang, der <u>nicht</u> akkreditiert ist.			

Die Zuordnung von Staatsprüfungen ist nach Maßgabe der vorstehenden Kriterien zu beurteilen.

Studentische Hilfskräfte

Studentische Hilfskräfte an den Hochschulen des Landes Baden-Württemberg, die nach § 1 Absatz 3 Buchst. c TV-L vom Geltungsbereich des TV-L ausgenommen sind.

Abschluss/Befähigung	Vergütung je Stunde der arbeitsvertraglich vereinbarten Inanspruchnahme (bisherige Höchstvergütung)	ab 1. April 2024 <u>feste und verpflichtende Vergütungssätze*</u>	ab SS 2025 (01.04.2025)
ohne abgeschlossene Hochschulbildung im Sinne der Buchstaben a) und b).	12,41 €	13,25 €	13,98 €